

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg**

vom 11.01.2007, 26.11.2007 und 16.10.2014

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 30.09.2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge in Baden-Württemberg vom 11.01.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.01.2007, Seite 142, zuletzt geändert am 26.11.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.11.2007, Seite 2889) beschlossen.

Der Rektor hat am 16.10.2014 seine Zustimmung erteilt (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.10.2014, Seite 503).

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Durchführung des freiwilligen Studierfähigkeitstests TMS wird eine Testgebühr erhoben. Der TMS wird für die Bewerberauswahl zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin an baden-württembergischen Universitäten zum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 eines der Kriterien der Bewerberauswahl sein. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testentwicklung und Testauswertung.

## **§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am TMS**

Die Gebühr für die Teilnahme am TMS beträgt € 73,00 pro Person.

## **§ 3 Schuldner, Fälligkeit**

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinierungsstelle für den TMS in Baden-Württemberg, der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg, wird der/die zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens jeweils am 21. Januar auf dem Konto der Zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Die Zahlungsmodalitäten sind auf der Homepage [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org) erläutert. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

## **§ 4 Rückerstattung**

Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Okt. 2014

Professor Dr. rer. Nat. Bernhard Eitel  
Rektor